

1) das Verhältniß des Staats zur Kirche den Gegenstand der Kirchenhoheit,

2) die Sorge für die Herbeischaffung der nöthigen pecuniären Mittel den Gegenstand der Finanzhoheit,

3) die Sorge für die Herstellung der bewaffneten Macht den Gegenstand der Militairhoheit und beziehentlich der Diensthoheit bildet, welche letztere sich im Uebrigen auf das Recht, sonst Dienste zu fordern, bezieht. Dagegen herrscht

4) eine große Verschiedenheit der Ansicht über die Aufgabe und das Gebiet der Polizei, als Gegenstand der Polizeihöheit, und zwar theils gegenüber der Justizhoheit, als Inbegriff der Rechte der Staatsgewalt zu Herstellung und Aufrechthaltung eines geordneten Rechtszustandes, als in Bezug auf die Frage, ob und inwieweit auch die Sorge für die Förderung des Wohlstandes und für die Ausbildung der Staatsbürger als der Polizei anheimfallend zu betrachten sei. Der Grund ist darin zu suchen, daß man das Wesen der Polizei und den Grund, auf welchen deren verschiedenartige Wirksamkeit beruht, nicht scharf genug ins Auge zu fassen pflegt und daher keine sichere Grundlage für die Aufstellung des Begriffs und für die Bestimmung und Abgrenzung des Gebietes der Polizei gewinnt. Ich habe es bei verschiedenen Gelegenheiten<sup>14</sup> versucht, eine solche Grundlage zu erzielen, und habe nicht finden können, daß die Frage, was ist Polizei, durch die neuern Darstellungen, von welchen, soviel mir bekannt geworden, keine auf meine Beantwortung derselben eingegangen ist, zu einem befriedigenden Abschlusse geführt worden sei.

Meine Ansicht geht im Allgemeinen dahin, daß die vor-

---

Rechte der Staatsgewalt, daher insbesondere die sog. Majestätsrechte, die Gebietshoheit, die Privilegiengewalt u. außer Betracht geblieben sind, und auch die aufgeführten nicht nach ihrem ganzen Umfange und nach allen Seiten hin beleuchtet werden.

14) Vergl. meine Schrift: Die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz, die Grenzlinie zwischen beiden und die Verwaltungsjustiz, Zwickau 1838, meine bereits angez. Schrift: Das Wesen der Polizei u. und meinen Aufsatz über Polizeirecht und Polizeivergehen in Weiske's Rechtslexicon Bd. 8. S. 180 ff. Die Schrift: Das Wesen der Polizei, bezeichnete Schmitthener in seiner ausführlichen Recension derselben (in den krit. Jahrbüchern für die Rechtswissenschaft. Jahrg. 10. S. 7.) als eine sehr bedeutende, auf die Förderung der Wissenschaft einflußreiche Leistung.